

Sehr geehrte Frau Dienststellenleiterin!
Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Am Montag, den 25. Jänner 2021, tritt die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Parteienverkehr (KundInnenkontakt) den Dienstort nur dann betreten, wenn spätestens alle 7 Tage ein Nachweis über einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, dessen Ergebnis negativ ist, vorgewiesen und für diese Dauer bereitgehalten wird. Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Parteienverkehr eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit äquivalentem bzw. höherem Schutzniveau zu tragen.

Die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sieht ebenfalls vor, dass zwischen Dienstgeberin und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer strengere Vereinbarungen zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung getroffen werden können. Die Dienstgeberin hat entschieden, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit vor Ort vor einer möglichen Infektion geschützt werden müssen, daher haben alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vor Ort, in der Dienststelle, im Außendienst etc. eine FFP2-Maske zu tragen. Den Dienststellen werden FFP2-Masken in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Mit Montag, den 25. Jänner 2021, startet auch die Probephase der Berufsgruppentestung (Phase 0). Als Testmethode kommt der PCR-Gurgeltest mittels Testkit zum Einsatz. Dieser kann selbständig durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter vorgenommen werden. Um eine vermehrte Aerosolbildung am Dienstort zu verhindern, ist der Test vorzugsweise zu Hause durchzuführen (eine Anwendung gleich am Morgen vor dem Frühstück und dem Zähneputzen wird empfohlen). Sofern die Testung am Dienstort erfolgt, ist auf eine ausreichende Frischluftzufuhr z.B. Testung vor geöffnetem Fenster, zu achten.

Bitte achten Sie bei der Ausgabe der Testkits an die betroffenen Personen auch stetig darauf, dass die Anzahl der in der Dienststelle anwesenden Personen möglichst gering gehalten wird und die allgemeinen Präventionsmaßnahmen (Abstand, FFP2-Maske, etc.) eingehalten werden.

In Bezug auf die organisatorische Abwicklung und alle notwendigen weiteren Maßnahmen wird die MA 15 mit der von Ihnen genannten Ansprechperson in Verbindung treten und über den Ablauf informieren.

Eine weitere wesentliche Neuerung der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung betrifft die ab 25. Jänner 2021 geltende Abstandsregel von 2 m. Ich ersuche Sie, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rasch zu informieren und weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die Einhaltung des Abstands zu gewährleisten.

Die FAQs zum Dienstrecht auf Coronainfo-Intern werden aktualisiert und zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit der epidemiologischen Lage und der Verbreitung der COVID-19-Mutation haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Möglichkeit haben von zu Hause zu arbeiten, davon auch Gebrauch zu machen. Die Anwesenheit von unbedingt erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist so zu organisieren, dass möglichst wenig gemeinsame Aufenthalte in der Dienststelle erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Feurer
Büroleiterin

Magistratsdirektion – Personal und Revision
Haus des Personals
1010 Wien, Bartensteingasse 9

Telefon +43 1 4000 81603
E-Mail martina.feurer@wien.gv.at
Web wien.gv.at